

Entwurf

Zielvereinbarung zwischen

Landschaftsverband Westfalen- Lippe (LWL)

und

dem Kreis Borken

Aufgrund des § 3 der Rahmenvereinbarung „Eingliederungshilfe Wohnen“ zwischen den Kommunalen Spitzenverbänden in NRW einerseits und den Landschaftsverbänden andererseits vom März 2004 wird folgende Vereinbarung geschlossen:

§ 1 Bedarfsplanung / Strukturelle Hilfeplanung

- (1) Zur Fortschreibung der Angebotsstruktur wird einmal jährlich eine Regionalplanungskonferenz für den Personenkreis der
- Menschen mit psychischen Behinderungen und Menschen mit Behinderungen auf Grund von Abhängigkeitserkrankungen
 - Menschen mit geistigen und körperlichen Behinderungen

unter Einbeziehung des Gemeindepsychiatrischen Verbundes bzw. des Arbeitskreises Behindertenhilfe durchgeführt. Diese wird organisatorisch federführend vom Kreis Borken vorbereitet und durchgeführt. Die inhaltliche Vorbereitung erfolgt in Abstimmung mit dem LWL.

- (2) Die Bedarfsplanung umfasst das gesamte Spektrum der Angebotsstrukturen mit Bezug zur Eingliederungshilfe Wohnen (vgl. §§ 3 ff.) unabhängig von der örtlichen, überörtlichen oder anderer sozialleistungsrechtlichen Zuständigkeit für einzelne Bausteine.
- (3) Die Vereinbarungspartner streben zum Zwecke einer effektiven Bedarfsplanung eine wirkungsvolle Vernetzung der örtlichen Leistungserbringer und die geeignete Einbeziehung anderer Sozialleistungsträger an.

§ 2 Hilfeplanverfahren / Individuelle Hilfeplanung

- (1) Der Kreis Borken wirkt am Hilfeplanverfahren des LWL mit. Er ist durch den Fachbereich Soziales und den Fachbereich Gesundheit in der Clearingstelle vertreten. Die Mitwirkung umfasst - soweit erforderlich - im Einzelfall auch eine fachliche Stellungnahme zum Hilfebedarf.
- (2) Im Rahmen der Prüfung von befristet erteilten Kostenzusagen durch den LWL für stationäre und ambulante Hilfeangebote erarbeitet der Kreis Borken eine fachliche Empfehlung.

Auf der Grundlage einer strukturierten und standardisierten Hilfeplanung des Leistungsanbieters trifft diese Empfehlung Aussagen darüber, ob, in welchem zeitlichen Umfang und mit welcher zeitlichen Perspektive für die bisher bewilligte Hilfe eine Kostenzusage erteilt werden soll.

- (3) Der LWL sichert dem Kreis Borken die Beteiligung und Mitwirkung an der Weiterentwicklung des LWL-Hilfeplanverfahrens im Rahmen der gemeinsamen Auswertung nach § 9 zu.

siehe auch Protokollerklärung zu § 2

§ 3 Ambulant Betreutes Wohnen

- (1) Die Vereinbarungspartner wirken gemeinsam darauf hin, dass die Hilfen dem individuellen Bedarf entsprechen und eine wohnort- und zeitnahe Leistungserbringung möglich ist.
- (2) Das derzeitige Leistungsangebot im Ambulant Betreuten Wohnen wird sowohl vom Kreis Borken als auch dem LWL als bedarfsgerecht angesehen. Der Kreis Borken wird bei der Prüfung der Qualität durch Auswertung der Leistungsdokumentation einbezogen.
- (3) Der LWL informiert den Kreis Borken über Antragsteller als Anbieter des ambulant betreuten Wohnens. Im Rahmen der Prüfung der Wirtschaftlichkeit und Leistungsfähigkeit des Antragstellers bezieht der LWL den Kreis Borken ein. Dazu erhält der Kreis Borken prüffähige Unterlagen zu allen Antragstellern. Der Kreis Borken gibt auf Grundlage des § 75 Abs. 2 SGB XII eine Empfehlung zur Eignung des Antragstellers ab.

§ 4 Familienpflege

- (1) Die Familienpflege ist eine besondere Form der Wohnbetreuung erwachsener behinderter Menschen in einer Gastfamilie. Sie stellt eine Alternative zum Ambulant Betreuten Wohnen dar und ist insbesondere für Menschen geeignet, die bislang in einer stationären Wohneinrichtung betreut werden.
- (2) Nach den Richtlinien des LWL arbeiten zur Zeit vier Familienpflegeteams im Kreisgebiet, so dass eine Versorgung der Klienten/innen und der Gastfamilien flächendeckend gegeben ist.
- (3) Der LWL fördert die Familienpflege weiterhin nach den jetzigen Richtlinien. In Zusammenarbeit mit den vier bestehenden Familienpflegeteams baut der LWL dieses Angebot weiter aus, um insbesondere den Übergang stationär betreuter Menschen in ambulante Wohnformen zu ermöglichen.

§ 5 Stationäres Wohnen

- (1) Die Vereinbarungspartner sind sich darin einig, dass stationäre Plätze nur in dem Umfang vorgehalten werden müssen, wie sie unter Beachtung des Grundsatzes „ambulant vor stationär“ erforderlich sind. Diesbezüglich stimmt der LWL seine stationäre Wohnheimplanung mit dem Kreis Borken ab.

- (2) Die Vereinbarungspartner wirken darauf hin, dass keine zusätzlichen stationären Plätze im Kreis Borken geschaffen und gemeinsam festgestellte Überkapazitäten abgebaut werden.
- (3) Bei unabweisbaren zielgruppenspezifischen Bedarfen sollen zur Bedarfsdeckung zunächst die Versorgungsangebote in angrenzenden Kreisen in der Peripherie des Kreises Borken miteinbezogen werden. Können die Bedarfe durch diese Versorgungsangebote nicht ausreichend gedeckt werden, soll eine erhöhte Fluktuation bei den bestehenden Plätzen zu einer Bedarfsdeckung führen. Sind die Bedarfe dadurch dennoch nicht ausreichend zu decken, streben die Vereinbarungspartner gemeinsam anderweitige Lösungen einer plattformneutralen Bedarfsdeckung für den Kreis Borken an. Ist dieses Ziel nicht erreichbar, sind gemeinsam Lösungen anzustreben die eine Plattformneutralität für Westfalen-Lippe ermöglichen.

§ 6 Komplementäre Angebote

- (1) Es handelt sich um Angebote, die der Beratung, Tagesstrukturierung, Freizeitgestaltung und Pflege sozialer Kontakte dienen und als solche ein selbstständiges, eigenverantwortliches Leben und Wohnen behinderter Menschen unterstützen bzw. gewährleisten. Zu diesen Angeboten gehören insbesondere

Kontakt- und Beratungsstellen
Tagesstätten für psychisch behinderte Menschen
Freizeitmaßnahmen
Fahrdienste

- (2) Die Vereinbarungspartner sind sich darüber einig, dass diese zum Teil „niedrigschwellige“ Angebote zum einen geeignet sind, eine ambulante Wohnbetreuung zu vermeiden oder zu ergänzen. Zum anderen kann im Einzelfall der Unterstützungsbedarf im Ambulant Betreuten Wohnen verringert werden. Sie sehen es deshalb als ihre gemeinsame Aufgabe an, auf ein ausreichendes, vernetztes und koordiniertes Angebot im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel hinzuwirken.
- (3) Vorbehaltlich der politischen Beschlüsse stellt der LWL das Angebot der Tagesstätten für psychisch behinderte Menschen in Gronau und Rhede unverändert sicher. Im Rahmen des Ausbaus der Tagesstättenförderung wird der Kreis Borken berücksichtigt, hierbei wird ein Tagesstättenstandort für das mittlere Kreisgebiet geprüft.

Der Kreis stellt die Finanzierung der in der Anlage 4 abgebildeten Kontakt- und Beratungsangebote im derzeitigen Umfang sicher. Diese Ziele stehen unter dem Vorbehalt der dafür notwendigen politischen Beschlüsse.

§ 7 Einbeziehung der Betroffenenseite

- (1) Die Vereinbarungspartner beteiligen die Betroffenenseite bzw. die örtliche Selbsthilfe behinderter Menschen in geeigneter Form an den Planungs- und Entscheidungsprozessen.
- (2) Die Beteiligung erfolgt zielgruppenspezifisch entsprechend der Regelungen im § 1.

§ 8 Einbeziehung der Leistungserbringer

- (1) Die Vereinbarungspartner beteiligen die Leistungserbringer wohnbezogener Eingliederungshilfen in geeigneter Form an den Planungs- und Entscheidungsprozessen (siehe § 1).
- (2) Die Vereinbarungspartner unterstützen wirkungsvolle Formen der Vernetzung der örtlichen Leistungserbringer.

§ 9 Information und Dokumentation

- (1) Die Vereinbarungspartner sichern sich gegenseitig einen geeigneten Informations- und Datenaustausch zur Umsetzung der Inhalte der „Rahmenvereinbarung Eingliederungshilfe Wohnen“ und dieser örtlichen Zielvereinbarung zu. Auf dieser Grundlage wird einmal jährlich ein Auswertungsgespräch durchgeführt. Ziel dieses Gesprächs ist neben der Analyse und Bewertung der Fallzahl- und Kostenentwicklung und der Beurteilung der Arbeitsweise und Wirksamkeit des Hilfeplanverfahrens, die Regionalplanungskonferenz in angemessener Weise vorzubereiten.
- (2) Um die Vergleichbarkeit der für den Kreis Borken durch den LWL zur Verfügung gestellten Daten mit denen anderer Mitgliedskörperschaften zu gewährleisten, geht diese Datenbasis nicht über die in Anlage 2 und 3 zur örtlichen Zielvereinbarung aufgeführten Daten hinaus. Darüber hinausgehende differenziertere Daten müssen durch die Kommune erhoben und ausgewertet werden.

§10 Inkrafttreten/Kündigung

Diese Vereinbarung tritt zum in Kraft.

Sie kann mit einer Frist von drei Monaten von den Vereinbarungspartnern jeweils zum Jahresende gekündigt werden

Borken und Münster, den

Der Kreis Borken

Landschaftsverband Westfalen- Lippe

Anlagen

- Anlage 1: Darstellung der örtlichen Gremienstruktur**
Anlage 2: Auswertungen zum Hilfeplanverfahren (*in Bearbeitung durch LWL*)
Anlage 3: Daten zu Plätzen und betreuten Personen in Wohnformen der Eingliederungshilfe (*in Bearbeitung durch LWL*)
Anlage 4: Raster zur Abbildung der örtlichen komplementären Dienste

Protokollerklärung zu § 2

Zur Durchführung des Hilfeplanverfahrens finden die Clearingstellensitzungen abwechselnd statt:

für das nördliche Kreisgebiet in der

Kreisverwaltung
Nebenstelle Ahaus
Bahnhofstraße 93

48683 Ahaus

für das südliche Kreisgebiet im

Kreishaus
Burloer Str. 93

46325 Borken

Das **nördliche Kreisgebiet** umfasst die Städte und Gemeinden

Ahaus, Gronau, Stadtlohn, Vreden, Heek, Legden, Gescher und Schöppingen

das **südliche Kreisgebiet** die Städte und Gemeinden

Bocholt, Borken, Heiden, Isselburg, Rhede, Raesfeld, Reken, Südlohn und Velen.

Entwurf